Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger
– Die armen Politiker –

Aufgrund der immer schärferen Auseinandersetzungen in der politischen Öffentlichkeit, insbesondere wegen der zunehmenden Anfeindungen gegenüber Politikern, wird in der Bundespolitik überlegt, dem aufkeimenden Hass insbesondere im Internet einen Riegel vorzuschieben. Ausgangspunkt waren die Gerichtsverfahren, in denen es um Handlungen gegenüber der K, einer Bundestagsabgeordneten der Ökologischen Partei, ging und in denen die Instanzgerichte selbst übelste Äußerungen über die Person der K im Zusammenhang mit ihrem politischen Mandat für von der Meinungsfreiheit gedeckt gehalten hatten. Es soll auch verhindert werden, dass sich viele, vor allem ehrenamtliche Kommunalpolitiker, aus ihren Ämtern zurückziehen. Deshalb gibt es Vorschläge aus den Regierungsparteien, ein neues Gesetz zum Schutz von Politikern in der Öffentlichkeit (PSchutzG) zu erlassen. Darin heißt es unter anderem:

§ 1 Ziel des Gesetzes
Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Personen aus der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik in öffentlicher Funktion. Sie werden unter einen besonderen Schutz vor Anfeindungen und ehrenrührigen Äußerungen gestellt.

§ 2 Verbotene Handlungen
Über §§ 185 ff. StGB hinaus macht sich strafbar, wer einen Politiker oder sonstigen politischen Amtsträger der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes aufgrund seiner politischen oder öffentlichen Tätigkeit durch Äußerungen und Darstellungen in jeglicher Art und Weise in seiner persönlichen Ehre verletzt oder in der Öffentlichkeit durch Tatsachenäußerungen verächtlich macht. § 193 StGB findet keine Anwendung.

§ 3 Prüfpflichten sozialer Netzwerke
(1) Betreiber von sozialen Netzwerken und Foren im Internet werden dazu verpflichtet, ihre Portale auf Äußerungen nach § 2 PSchutzG und den §§ 185 bis 187 StGB, die sich gegen Politiker oder politische Amtsträger der Bundesrepublik richten, hin zu überprüfen und diese innerhalb von 24 Stunden zu löschen.
(2) Dafür haben die Betreiber Hinweisen durch Betroffene unverzüglich nachzugehen.
(3) Bei Verstößen kann die zuständige Aufsichtsbehörde Bußgelder verhängen.

Nach ordnungsgemäßer Einbringung in den Bundestag wird der Entwurf von den nur 86 anwesenden Abgeordneten gelesen und beraten. Noch im Gesetzgebungsverfahren entbrannte großer Streit um das zu verabschiedende Gesetz. Dennoch kam es zu einer

Schlussabstimmung, bei der 42 Abgeordnete für das Gesetz und 34 Abgeordnete gegen das Gesetz stimmten. Die übrigen 10 anwesenden Abgeordneten enthielten sich. Kritiker des mittlerweile in Kraft getretenen Bundesgesetzes befürchten eine Beschneidung der Rechte von Opposition und Bürgern. Ohne deutliche und harte Kritik könne man die Bevölkerung nicht ausreichend erreichen. Das sei insbesondere, aber nicht nur, bei Protesten auf offener Straße wichtig, denn eine streitbare Demokratie lebe nicht von stillem Konsens, sondern von deutlicher und kritischer Auseinandersetzung. Außerdem seien insbesondere Politiker Personen des öffentlichen Lebens und müssten daher mit harscher Kritik umgehen. Die Befürworter hingegen argumentieren, dass die Meinungsfreiheit, wenn überhaupt, nur unwesentlich berührt werde. Denn Inhalte würden nicht per se verboten, sondern nur bestimmte Arten der Wiedergabe, weshalb es für jeden Bürger weiterhin möglich sei, Kritik in jeder sachlichen Hinsicht zu äußern.

Der S gibt sich von der verschärften Rechtslage völlig unbeeindruckt. Bereits in der Vergangenheit waren seine Äußerungen aufgrund ihrer Schärfe aufgefallen. Nun äußert er sich auf seinem Social-Media-Kanal auf folgende Weise über die der nationalen Partei N angehörende Bürgermeisterin L der Gemeinde R: "Die Nazi-Bürgermeisterin L ist ein Beispiel für den politisch intellektuellen Niedriggang, bei dem mit populistischen Parolen Bauernfängerei auf dem Land betrieben wird."

Nachdem S von L angezeigt wurde, kommt es zum Strafverfahren. Die erkennende Kammer des in zweiter Instanz zuständigen Landgerichts sieht die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach dem PSchutzG als erfüllt an, hegt aber Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Darüber hinaus ist die Kammer sich sicher, dass das Gesetz die Meinungsfreiheit verletze. Es könne jede Form der politischen Satire verhindern. Eine etwaige Strafbarkeit neben dem PSchutzG sieht das Gericht nicht. Das Gericht wendet sich daher mit einem ordnungsgemäßen, insbesondere begründeten, Beschluss an das Bundesverfassungsgericht. S selbst ist von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes längst überzeugt. Er fordert die Aufhebung des Gesetzes.

Daneben kritisieren auch die Betreiber der sozialen Netzwerke das Gesetz und seine Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit. Ihre Verpflichtung, Äußerungen in ihren Netzwerken auf Verstöße gegen das neue Gesetz hin zu prüfen sei unzumutbar. Vor allem aber könnten

die Betreiber eine solche Regel gar nicht sinnvoll umsetzen. Müssten sie tagtäglich Millionen von Posts auf ihren Seiten prüfen, würde das – was zutrifft – enorm hohe Kosten verursachen, so daß sie ihr Geschäft kaum noch gewinnbringend betreiben könnten. Kleinere Netzwerke würden, was ebenfalls zutrifft, so demnächst dazu genötigt sein, ihren Geschäftsbetrieb einzustellen. Darüber hinaus kritisieren Netzaktivisten, dass das Gesetz dazu führe, dass die Betreiber aus Unsicherheit noch mehr löschten als nur nach § 2 verbotene Inhalte. Es bestehe die Gefahr des sog. Overblocking.

Aufgabenstellung:

1. Wie wird das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Vorlage des Landgerichts entscheiden?

2. Die Betreiber der sozialen Netzwerke streben ebenfalls eine Überprüfung der ihnen durch das PSchutzG auferlegten Pflichten an. Zur Vorbereitung beauftragen sie Sie mit der Erstellung eines Gutachtens über die materielle Verfassungsgemäßheit.

Bearbeitervermerk:
Bei der Bearbeitung bleiben europarechtliche Bezüge außer Betracht. Prüfen Sie den Sachverhalt unter allen in Betracht kommenden Aspekten, gegebenenfalls hilfsgutachterlich. Anderslautendes Bundesrecht (insbes. das TMG) und eventuelle Widersprüche dazu sind nicht zu beachten. Unterstellen Sie, dass der Bund die Kompetenz hatte, das PSchutzG zu erlassen.

Für die Hausarbeit ist eine Bearbeitungszeit von vier Wochen vorgesehen. Der Abgabetermin ist der 27.09.2024. Bei Abgabe am Lehrstuhl muss die Arbeit spätestens um 15:00 Uhr in den Räumen des Lehrstuhls (Ernst-Lohmeyer-Platz 1, Raum 3.15, 3.14 oder 3.13) in Papierform abgegeben werden. Bei postalischer Zusendung ist zur Fristwahrung ein Poststempel vom selben Tag erforderlich. Eine Abgabe über den Fristenbriefkasten der Universität ist ebenfalls möglich. Der Umfang der ausgearbeiteten Lösung darf 20 Seiten nicht überschreiten. Für sonstige einzuhaltende Formalia wird auf das beiliegende Merkblatt verwiesen.